

**Fordert § 38 MBO nur eine gewisse Mindesthöhe und keine Füllung, so dass z. B. Treppengeländer in Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen lediglich aus Pfosten und Handläufen bestehen können?**

Nein. Eine Umwehrung ist von einem bloßen Handlauf zu unterscheiden. Eine Umwehrung muss in der konkreten Verwendungssituation vor einem Absturz sichern. Wie dieser Schutz zu bewirken ist und welche Anforderungen daher an eine solche Absturzsicherung zu stellen sind, hängt insbesondere in Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen, wo die DIN 18065 nicht als Technische Baubestimmung eingeführt ist (vgl. Anlage 7.1/1 zur M-LTB), vom konkreten Einzelfall ab.